

Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen (KU) im Rahmen der Richtlinie „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027“ (FFRL KU DD)

vom 21. März 2024

Inhaltsübersicht

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängende
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

Anhang 1 Karte EFRE-Förderperiode 2021-2027

Stadtteilentwicklungsprojekt „Dresden Südwest/Cottaer Bogen“

Anhang 2 Karte EFRE-Förderperiode 2021-2027

Stadtteilentwicklungsprojekt „Dresden Johannstadt/Pirnaische Vorstadt 2“

Anhang 3 Auswahlkriterien für Vorhaben

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Zuwendungszweck

(1) Die Landeshauptstadt Dresden erhält zum Nachteileausgleich in den Fördergebieten der Stadtteilentwicklungsprojekte „Dresden – Südwest/Cottaer Bogen“ und „Dresden – Johannstadt/Pirnaische Vorstadt 2“ Zuwendungen des Freistaates Sachsen aus Mitteln des EFRE-Programms „Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung“ auf der Grundlage der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie). Diese Zuwendungen kann die Landeshauptstadt Dresden anteilig zur Investitionsförderung von lokal agierenden Klein- und Kleinstunternehmen in den o. g. Fördergebieten einsetzen. Die geförderten Vorhaben sollen zur Belebung der lokalen Wirtschaft und des Geschäftsumfeldes in den geförderten Stadtquartieren beitragen.

(2) Diese Fachförderrichtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Weitergabe der Fördermittel aus der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung (FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027) vom 17. Januar 2023 an Unternehmen durch die Landeshauptstadt Dresden zulässig ist.

(3) Die Zuwendungen nach dieser Fachförderrichtlinie beziehen sich auf die gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte der Landeshauptstadt Dresden zu den Fördergebieten der Stadtteilentwicklungsprojekte „Dresden – Südwest/Cottaer Bogen“ und „Dresden – Johannstadt/Pirnaische Vorstadt 2“ gemäß Anhang 1 und 2 (Karten EFRE Förderperiode) zu dieser Richtlinie.

(4) Gemäß Ziff. II Nr. 3. b) der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027 sollen die geförderten Maßnahmen zur Belebung der lokalen Wirtschaft und des Geschäftsumfeldes beitragen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsperspektiven sowie der wirtschaftlichen Entwicklung, indem insbesondere lokal agierende Klein- und Kleinstunternehmen bei der Neuansiedlung im Quartier sowie bei Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden.

1.2. Rechtsgrundlagen

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt die Zuwendungen an Klein- und Kleinstunternehmen in Dresden nach Maßgabe dieser Fachförderrichtlinie.

(2) Diese Fachförderrichtlinie beruht auf der Rahmenrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden (RRL LHD) sowie nachfolgenden Rechtsgrundlagen, insbesondere Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden, Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden, Sächsische Haushaltsordnung (SäHO), Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) (insbesondere § 23 und § 44 VwV-SäHO), Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung (SächsKomHVO), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG), Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltssystematik (VwV KomHSys), Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung (SächsKomKBVO), Grundgesetz (insbesondere Artikel 3 GG Gleichbehandlungsgrundsatz), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Umsatzsteuergesetz (UStG), Abgabenordnung (AO), Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention, Unionsrecht, insbesondere Artikel 107, 108 und 109 Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie die darauf beruhenden Ausführungsverordnungen in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Rechtliche Grundlage für die vorliegende Fachförderrichtlinie sind ebenfalls die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur

Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (EU-Rahmenrichtlinie) vom 9. Dezember 2021 und die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Förderzeitraum 2021 bis 2027 mitfinanzierten Vorhaben der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung (FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027) vom 17. Januar 2023 in den jeweils aktuellen Fassungen. Sich daraus ergebende Bestimmungen und Auflagen sind vom Zuwendungsempfängenden einzuhalten.

(4) Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender Verordnungen und deren Nachfolgeregelungen in der jeweils geltenden Fassung: Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. EU L 187 S. 1). Kommunale Zuwendungen können Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Vor der Gewährung einer Zuwendung ist deshalb die Vereinbarkeit der Förderung mit dem EU-Beihilfenrecht zu prüfen und zu dokumentieren (eine Prüfung des Einzelfalls ist erforderlich). Die Dienstordnung über die Gewährung von Beihilfen einschließlich Bürgschaften und Darlehen durch die Landeshauptstadt Dresden (DO Beihilfen, Bürgschaften und Darlehen) ist zu beachten. Die sich aus EU-Recht sowie der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027 ergebenden Vorgaben zu diskriminierungsfreien Verfahren und zu Gleichbehandlung, Integration und Inklusion sind vom Zuwendungsempfängenden zu beachten.

(5) Beihilferechtlich handelt es sich bei den Zuwendungen um De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L352 vom 24. Dezember 2013, zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (Amtsblatt der Europäischen Union ABl. L vom 15.12.2023) geändert. Als beihilferechtliche Grundlage gilt Ziffer I. Nr. 4. b) der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027. Demzufolge kann Beihilfe nur als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) 1407/2013 (De-minimis-Beihilfe) gewährt werden. Die Gesamtsumme der gewährten De-minimis-Beihilfe darf 300.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen und ist mit der Antragstellung nachzuweisen.

(6) Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Landeshauptstadt Dresden entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage dieser Fachförderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Zuwendung sind vorhabenbezogene investive Maßnahmen zur Erreichung der unter 1.1 (4) genannten Zweckzwecke.

(2) Mit dieser Fachförderrichtlinie sollen in den Fördergebieten nachfolgende Ziele erreicht werden:

- Arbeitsplätze schaffen und erhalten,
- Beschäftigung zur Armutsbekämpfung fördern,
- die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit von Betrieben und Betriebsstätten stärken,
- die Investitionstätigkeit von Betrieben und Betriebsstätten verbessern,
- das Unternehmertum stärken.

3. Zuwendungsempfängende

(1) Zuwendungsempfängende sind die Träger des zu fördernden Vorhabens (Vorhabenträger). Der Betrieb oder die begünstigte Betriebsstätte muss innerhalb des Fördergebietes liegen oder innerhalb des Bewilligungszeitraums in das Fördergebiet verlegt werden.

(2) Abweichend von Ziffer III. Nr. 2 der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027 sind nur Klein- und Kleinstunternehmen nach Art. 2 des Anhangs zu der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L124 vom 20. Mai 2003) antragsberechtigt.

(3) Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die weniger als 10 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. Euro haben.

(4) Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeitende haben und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. Euro haben. (vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. EU Nr. L124 vom 20. Mai 2003)).

(5) Ausgeschlossen von der Förderung sind Beihilfen an:

- Unternehmen, die in der Erzeugung und Verarbeitung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind,
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätig sind und zwar in folgenden Fällen:
 - wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen angebotenen Erzeugnisse richtet,
 - oder wenn die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeugende (Landwirtschaft betreibende Personen) weitergegeben wird,
- Unternehmen der Urproduktion (z. B. Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Steinen und Erde),
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung,
- Unternehmen des Verkehrssektors,
- Kfz-Handel und überregional tätige Kfz-Betriebe,
- Unternehmen der Stahl-, Schiffbau-, Synthesefaser- und der Kfz-Industrie,
- Unternehmen des Großhandels mit Konsumgütern, großflächige Einzelhandels- und überregional tätige Einzelhandels- und Filialketten,
- Tankstellen,
- Unternehmen der Wohnungswirtschaft und Eigentümer von Wohngebäuden,
- Unternehmen des Bauhauptgewerbes,
- Versicherungen und Kreditinstitute,
- Vergnügungsstätten, z. B. Spielhallen, Nachtlokale, Diskotheken,
- Träger von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur (z. B. Krankenhäuser, Kliniken, Sozialstationen, Altenheime),
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie
- Stiftungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Das zu fördernde Vorhaben muss sich in einem der Fördergebiete der Stadtteilentwicklungsprojekte „Dresden – Südwest/Cottaer Bogen“ und „Dresden – Johannstadt/Pirnaische Vorstadt 2“ gemäß Anhang 1 und 2 zu dieser Fachförderrichtlinie befinden oder muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes in das Fördergebiet verlegt werden.

(2) Nachfolgende weitere Zuwendungsvoraussetzungen sind einzuhalten:

- Mit dem Vorhaben darf vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein, es sei denn der förderunschädliche

vorzeitige Maßnahmebeginn wurde vorher von der Landeshauptstadt Dresden genehmigt. Als Vorhaben-/Maßnahmebeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (zum Beispiel Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nachweislich gesichert sein. Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung liegt beim Antragstellenden.
- Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet einen Eigenanteil in Höhe von 60 Prozent zu leisten.
- Erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen/Zustimmungen sind vom Antragstellenden einzuholen.
- Gegen den Antragstellenden dürfen keine finanziellen Forderungen seitens der Landeshauptstadt Dresden, des Freistaates Sachsen, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union vorliegen.

(3) Eine Zuwendung an Klein- und Kleinstunternehmen ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn für denselben Zweck bereits andere öffentliche Mittel der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen gewährt werden. Fachförderung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Hierzu zählen auch zinsgünstige Kredite, sofern sie Beihilfen enthalten. Für andere Zwecke gewährte De-minimis-Beihilfen sind in der „Erklärung über bereits erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen im Sinne der Freistellungsverordnung für De-minimis-Beihilfen“ zu berücksichtigen.

(4) Antragstellenden, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist, wird keine Zuwendung gewährt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Die Zuwendung wird zweckgebunden als Projektförderung zur Deckung von zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt und wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5.3. Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung ist auf 50.000 Euro für ein Unternehmen begrenzt. Die Zuwendung soll mindestens 2.500 Euro betragen. Im Einzelfall kann der Betrag geringfügig unterschritten werden.

5.4. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.5. Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, soweit diese von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannt werden.

(2) Zuwendungsfähig sind Kosten für Umbau, Erweiterung und Sanierung von Gebäuden einer Betriebsstätte sowie Beschaffung und Installation von ortsfesten oder beweglichen Anlagen und Einrichtungen in eine Betriebsstätte im Fördergebiet. Diese Kosten sind vom Antragstellenden vorzufinanzieren und nachzuweisen. Sie müssen zur Durchführung des Vorhabens erforderlich und geeignet sein und das Vorhaben muss den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

(3) Von der Förderung ausgeschlossen sind u.a.

- Personalkosten

- Kreditprovisionen, -bereitstellungszinsen, Zwischenkreditzinsen sowie Abschreibungen,
- Reise- und Verpflegungskosten,
- Kosten für die Anschaffung und Herstellung von Fahrzeugen, die für den Straßenverkehr zugelassen sind,
- gemietete bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Mietvertrag nicht den Erwerb des Wirtschaftsgutes vorsieht (Leasing kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wird.),
- Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien,
- Erhaltungsaufwendungen, die den Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Unternehmens als Nutzer oder Eigentümer obliegen,
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind für das Vorhaben die Nettobeträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz maßgebend.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Dresden wird gemäß § 74 Absatz 1 SächsGemO erlassen. Im Gegensatz zu anderen Satzungen entfaltet die Haushaltssatzung generell nur Gültigkeit für ein Jahr. Finanzielle Verpflichtungen dürfen in der Regel nicht über das Haushaltsjahr hinausgehen. Da die Laufzeit der im Rahmen der Förderrichtlinie geförderten Vorhaben länger als 12 Monate betragen kann, muss in den Zuwendungsbescheiden der Vorbehalt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung und die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel für das Folgejahr oder die Bedingung des Inkrafttretens der Haushaltssatzung des Folgejahres enthalten sein.

(2) Für die Gewährung von Zuwendungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung maßgebend, soweit in dieser Fachförderrichtlinie nichts Anderes bestimmt wird.

(3) Innerhalb des Zuwendungsbescheides kann die Landeshauptstadt Dresden festlegen, dass in allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, in geeigneter Weise auf die Zuwendung durch die Europäische Union sowie die Landeshauptstadt Dresden hinzuweisen ist.

(4) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid können nicht an Dritte abgetreten werden.

(5) Die Zuwendung ist zweckgebunden für das der Bewilligung zugrundeliegende Vorhaben zu verwenden. Gebäude, bauliche Anlagen, Maschinen, Einrichtungen und technische Anlagen, die nach dieser Fachförderrichtlinie gefördert werden, müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens in der geförderten Betriebsstätte im Fördergebiet verbleiben (Zweckbindungsfrist), es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Güter ersetzt. Die Ersetzung ist im Rahmen dieser Fachförderrichtlinie nicht zuwendungsfähig.

(6) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde werden sämtliche mit der Zuwendung im Zusammenhang stehenden relevante Daten darin erfasst und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet und gespeichert.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

(1) Eine Zuwendung nach dieser Fachförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrages gewährt. Förderanträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Wirtschaftsförderung als zuständige Bewilligungsbehörde einzureichen.

(2) Die Antragsunterlagen sind beim Amt für Wirtschaftsförderung oder online unter: www.dresden.de/wirtschaftsservice erhältlich. Der Antrag muss die vorgegebenen notwendigen Angaben und Anlagen enthalten.

(3) Mit Einführung des digitalen Fördermittelmanagements der Landeshauptstadt Dresden in der Bewilligungsbehörde sollen die Förderanträge unter Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden digital mit rechtsverbindlicher Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen eingereicht werden. Die Nutzung des digitalen Fördermittelportals zur Einreichung digitaler Anträge ist ausdrücklich gewünscht, von ihr soll vorrangig Gebrauch gemacht werden.

(4) Die Antragstellenden sind darauf hinzuweisen, dass auch bei der Einreichung eines digitalen Antrages über das Fördermittelportal der Landeshauptstadt Dresden das zusätzliche Einreichen eines fristgerechten schriftlichen Antrages nebst rechtsverbindlicher Unterschrift erforderlich ist, soweit die Möglichkeit einer solchen Unterschrift oder eines vergleichbaren rechtsverbindlichen Rahmens durch das digitale Fördermittelmanagement nicht bereitsteht.

(5) Die Anträge auf Fördermittel können laufend bis zum Ablauf der Programmdauer elektronisch oder schriftlich gestellt werden. Der letzte Antragstermin ist, vorbehaltlich einer Änderung, der 30. Juni 2027. Fristwährend ist der eingegangene Antrag erst dann, wenn er mit der rechtsverbindlichen Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde vorliegt. Es gilt das Datum des Posteingangsstempels.

(6) Handelt es sich um einen ausschließlich digital eingereichten Antrag, der bereits digital mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift oder vergleichbarem rechtsverbindlichen Rahmen eingereicht wurde und daher ein weiterer Eingang des schriftlichen Antrages nicht erforderlich ist, gilt das Datum des tatsächlichen Antrageingangs (digitaler Zeitstempel).

(7) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- die De-minimis-Erklärung, ein Nachweis über erhaltene De-minimis-Behilfen innerhalb von drei Kalenderjahren,
- Rentabilitätsvorschau,
- Datenschutzhinweise (gemäß Vordruck der SAB Nr. 64005),
- Bestätigung des Steuerberaters zur Vorsteuerabzugsberechtigung,
- vergleichbare Kostenangebote (in der Regel drei Kostenangebote) je Kostenposition, mit Begründung der Entscheidung für ein Angebot,
- Nachweis der Gesamtfinanzierung (z. B. Finanzierungsbestätigung der Bank, Kontoauszüge, Bürgschaft etc.),
- Nachweis einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (ggf. Gewerbeschein, Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister, Gesellschaftsverträge etc.),
- Personalausweiskopie (Vorder- und Rückseite) der antragstellenden oder vertretungsberechtigten Person,
- Jahresabschlüsse (der letzten zwei Jahre) und aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), alternativ Einnahmen-Überschuss-Rechnungen (EÜR),
- erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen/Zustimmungen (z. B. Baugenehmigung, denkmalschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).

(8) Im Rahmen der Bearbeitung kann der Antragstellende zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden.

7.2. Bewilligungsverfahren

(1) Bewilligungsbehörde ist das Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Entscheidung über die Gewährung von Mitteln für Klein- und Kleinstunternehmen wird den Antragstellenden durch das Amt für Wirtschaftsförderung als Bewilligungsbehörde in Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Jurybewertung mittels eines schriftlichen Bescheides bekannt gegeben.

(2) Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit eines Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung.

(3) Auf Basis dieser Fachförderrichtlinie prüft das Amt für Wirtschaftsförderung die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen der vorliegenden Anträge. Nach Prüfung der Antragsunterlagen werden die Anträge, welche die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, einer Jury zur Bewertung vorgestellt. Die Jury tagt einmal im Quartal oder früher, wenn mindestens drei Anträge vorliegen.

(4) Zur fachlichen Begleitung und Supervision des Programms wird eine Jury gebildet. Damit sind interdisziplinärer Austausch und fachliche Expertise sichergestellt. Entsprechend

§ 15 Sächsisches Frauenförderungsgesetz (SächsFFG) wird auf eine paritätische Besetzung der Jury geachtet. Die Jury setzt sich aus entsandten Vertretungen der folgenden Einrichtungen zusammen:

- Amt für Wirtschaftsförderung Dresden,
- Amt für Stadtplanung und Mobilität Dresden,
- Stadtbezirksamt Cotta,
- Stadtbezirksamt Altstadt.

(5) Jedes Jurymitglied nimmt eine Einzelbewertung des jeweiligen Vorhabens vor. Anschließend wird eine Gesamtbewertung aus den Einzelbewertungen erstellt. Ein Auswahlkriterium nach Anhang 3 ist dann erfüllt, wenn die Mehrheit der Jurymitglieder das Auswahlkriterium als erfüllt ansieht. Das Vorhaben muss nach der Gesamtbewertung mindestens zwei Auswahlkriterien erreichen, andernfalls ist es nicht förderfähig. Nach der Gesamtbewertung aller der Jury vorgestellten Vorhaben erstellt die Jury eine Beschlussempfehlung an das Amt für Wirtschaftsförderung. Auf dieser Grundlage entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen durch Bescheid über die Anträge. Soweit zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht ausreichend Fördermittel zur Verfügung stehen, um alle förderfähigen Vorhaben zu bewilligen, ist die Anzahl der nach der Gesamtbewertung erfüllten Auswahlkriterien gemäß Anhang 3 maßgeblich. Es wird insofern eine Rangfolge der förderfähigen Vorhaben erstellt, wobei die Reihenfolge sich nach den erfüllten Auswahlkriterien richtet. Das im Rang untenstehende Vorhaben entspricht insofern dem Vorhaben mit der niedrigsten Anzahl an erfüllten Auswahlkriterien. Erreichen die im Rang zuletzt folgenden Anträge die gleiche Anzahl an erfüllten Auswahlkriterien und stehen nicht mehr genügend Fördermittel für die Bewilligung aller Anträge zur Verfügung, wird durch die Bewilligungsbehörde eine Auswahlentscheidung per Losverfahren getroffen. Soweit der Entscheidung ausschließlich Vorhaben zugrunde liegen, die eine gleiche Anzahl an Auswahlkriterien erfüllen und insofern keine Rangfolge gebildet werden kann, entscheidet über die Bewilligung dieser Vorhaben ebenfalls das Los. Kann dem Förderantrag nicht entsprochen werden oder sind die Fördermittel bereits ausgeschöpft, ergeht ein Ablehnungsbescheid. Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung wird anschließend über das Ergebnis informiert und erhält ein jährliches Reporting über die Antragslage und die bewilligten Zuschüsse.

7.3. Auszahlungsverfahren

(1) Die (Teil-)Auszahlung der bewilligten Zuwendungen erfolgt auf rechtsverbindlichen Antrag (Auszahlungsantrag) durch die Zuwendungsempfänger. Die Nutzung des Fördermittelportals der Landeshauptstadt Dresden soll vorzugsweise auch für den Auszahlungsantrag sowie den Verwendungsnachweis verwendet werden, soweit bereits verfügbar (vgl. 7.1). Die Beantragung der Auszahlung der Mittel erfolgt unter Vorlage der relevanten Originalrechnungen bzw. der dem Original gleichgestellten elektronischen Belege.

(2) Folgende Unterlagen sind zur Auszahlung beim Amt für Wirtschaftsförderung vorzulegen:

- Auszahlungsantrag,
- Belegliste (gemäß Vordruck der SAB Nr. 61388 – Belegliste ohne Bauausgaben oder Nr. 61329 – Belegliste mit Bauausgaben),

- Rechnungen mit dem Nachweis der Bezahlung,
- Nachweis über die Einhaltung der Publizitätsvorschriften (Hinweis auf Mitfinanzierung durch den Freistaat Sachsen und die Landeshauptstadt Dresden mit den aktuellen Logos),
- Vergabeunterlagen (Auftragsbestätigung(-en), Verträge und Verbedokumentation).

Im Rahmen der Prüfung kann der Zuwendungsempfänger zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichtet werden.

(3) Es besteht die Möglichkeit, während der Umsetzung des Vorhabens Teilzahlungen zu beantragen, soweit der beantragte Auszahlungsbetrag mindestens 5.000,00 Euro entspricht.

(4) Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum umfasst die Durchführung des Vorhabens sowie die vollständige Abrechnung durch Einreichung des (Schluss-) Auszahlungsantrages. Werden die Anforderungen nicht innerhalb des Bewilligungszeitraums erfüllt, verfällt der Anspruch. Kann das Vorhabensende nicht eingehalten werden, so ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein begründeter Antrag auf Verlängerung in schriftlicher oder elektronischer Form beim Amt für Wirtschaftsförderung zu stellen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraums besteht nicht.

7.4. Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der Zuwendungsempfänger hat zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gegenüber der Landeshauptstadt Dresden einen Verwendungsnachweis im Rahmen der Schlussauszahlung; spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Andernfalls erfolgt eine Rückforderung der gewährten Zuwendung. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Finanzierungsplans in summarischer Gliederung dargestellt werden.

(2) Der Zuwendungsempfänger hat im Verwendungsnachweis zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass die Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(3) Ausgaben auf Basis von Pauschalrechnungen werden nicht anerkannt, Rechnungen müssen die erbrachten Leistungen einzeln ausweisen.

(4) Die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ausgereichten Mittel kann durch die Zuwendungsgeberin am Vorhabensort jederzeit geprüft werden. Den prüfungsberechtigten Stellen sind Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen der Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt ist unaufgefordert eine Ausfertigung des Kontrollvermerks zu übersenden, soweit sich bei der Prüfung wesentliche Feststellungen ergeben (insbesondere Mehrkostenanfall über 50 Prozent, Antragsteller haben Insolvenz angemeldet, Betrugsverdachtsfälle).

(6) Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Abschluss des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

(7) Die zuständige Bewilligungsbehörde informiert den Zuwendungsempfänger in Form eines Prüfvermerkes über das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung.

7.5. Allgemeine Vorschriften

(1) Die Bewilligungsbehörde ist zu anlassbezogenen oder stichprobenartigen Prüfungen berechtigt.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen

zu ermöglichen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist unabhängig von der Prüfung der Bewilligungsbehörde im Zusammenhang mit dem jeweiligen Zuwendungsverfahren zur Prüfung den Zuwendungsempfänger berechtigt. Es kann hierzu Bücher und Belege anfordern, sowie (gegebenenfalls testierte) Jahresabschlüsse (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) anfordern und einsehen, sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

(4) Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruches richten sich nach den gesetzlichen Regelungen. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, §§ 43, 44, 48, 49, 49a VwVfG in Verbindung mit § 1 SächsVwVfZG.

(5) Der Zuwendungsbescheid kann unter anderem widerrufen werden, wenn die Maßnahme unter Verletzung behördlicher Entscheidungen (zum Beispiel denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Auflagen) ausgeführt wurde.

(6) Der Zuwendungsbescheid kann insbesondere widerrufen werden, sofern die Verlagerung der Betriebsstätte in das Fördergebiet, die bei der Förderantragstellung verbindlich zugesagt wurde, nicht innerhalb des im Zuwendungsbescheid festzulegenden Bewilligungszeitraums vorgenommen wird und diese nicht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist aufrecht erhalten bleibt.

(7) Der Zuwendungsbescheid kann ebenfalls widerrufen werden, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung ortsansässige Unternehmen innerhalb der Zweckbindungsfrist ihr Unternehmen außerhalb des Fördergebietes verlagern.

(8) Wird der Zuwendungsbescheid (teilweise) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen, ist die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, (anteilig) zu erstatten. Die zu erstattende Zuwendung wird durch rechtsverbindlichen Bescheid festgesetzt.

(9) Die Bewilligungsbehörde behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG vor, nachträglich Auflagen aufzunehmen bzw. in der Förderrichtlinie enthaltene Auflagen zu ändern oder zu ergänzen, z. B. wenn sich EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

(10) Die Zuwendungsempfänger sind zur Einhaltung der Publizitätspflichten verpflichtet. An geeigneter Stelle ist ein Hinweis auf die städtische Finanzierungshilfe anzubringen. Wort- und Bildmarken bzw. Logos stellt die Bewilligungsbehörde zur Verfügung. Dies ist als besondere Nebenbestimmung in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

(11) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Fachförderrichtlinie werden gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 7 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG), in der jeweils gültigen Fassung, keine Kosten erhoben.

8. Inkrafttreten

Diese Fachförderrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen (KU) in Dresden (FFRL KU DD) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 22. März 2024

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 22. März 2024

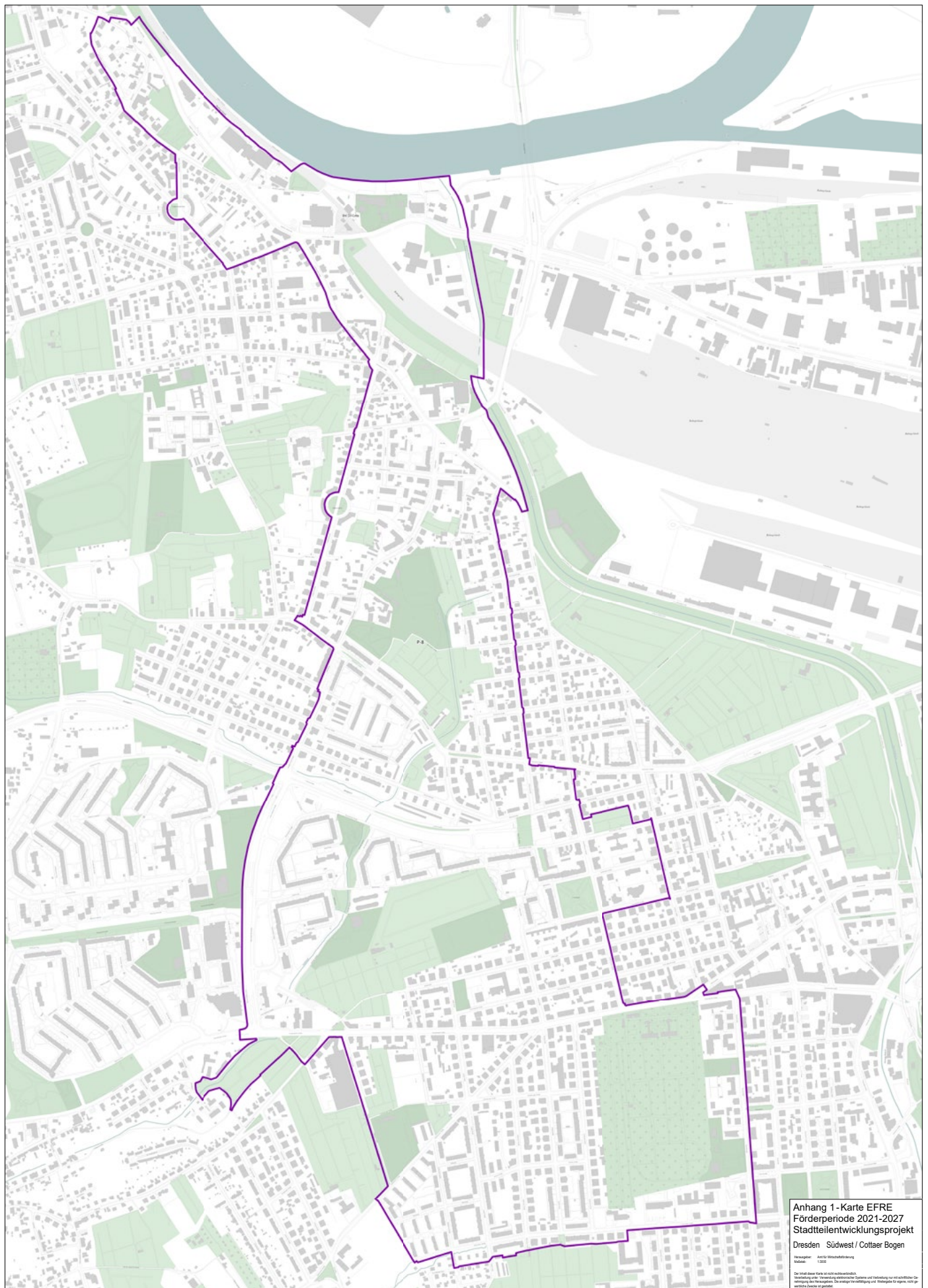
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

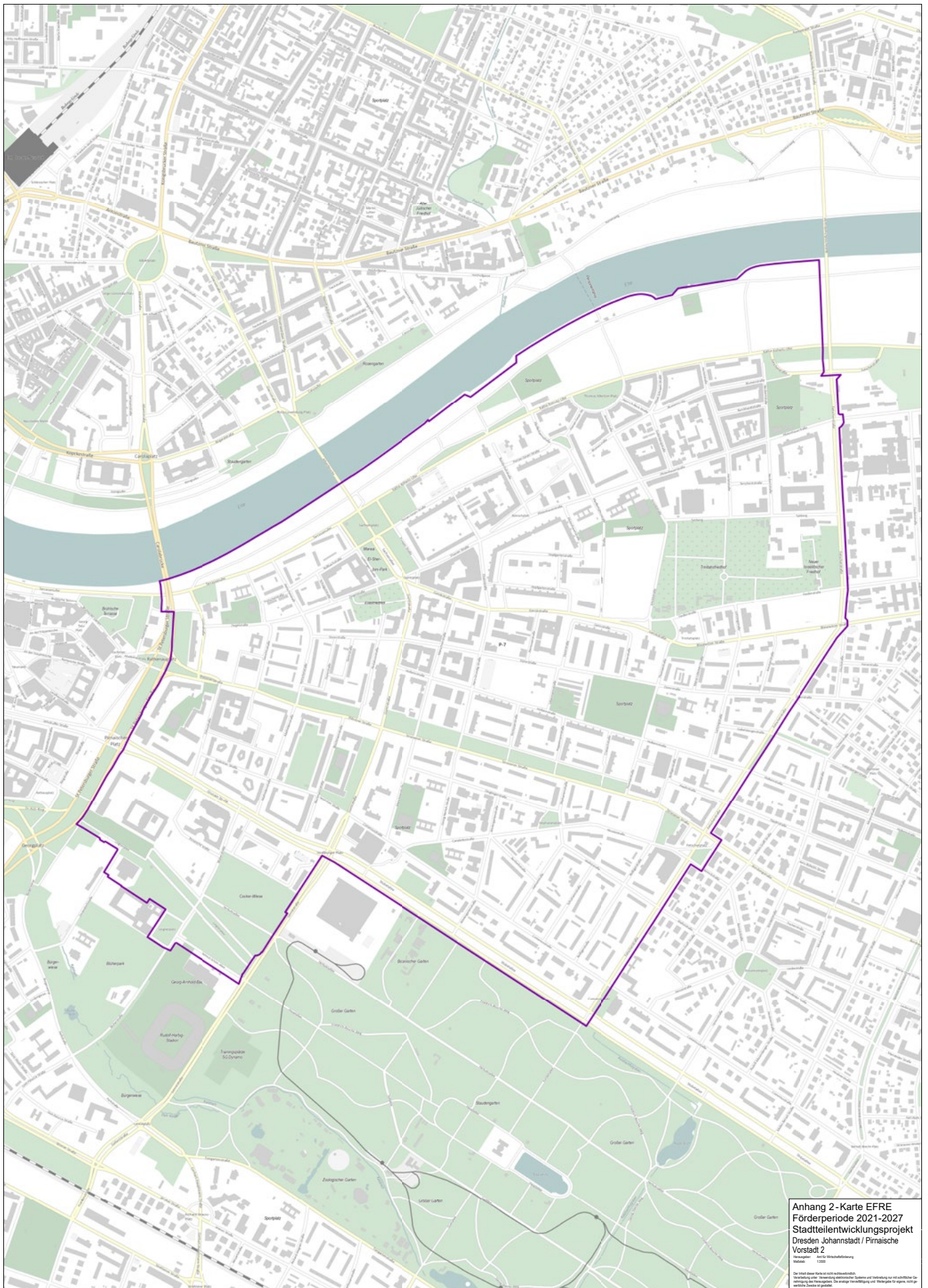
Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin
(verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Sylvia Siebert, Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt



Anhang 2 Karte EFRE-Förderperiode 2021-2027 Stadtteilentwicklungsprojekt „Dresden Johannstadt/Pirnaische Vorstadt 2“



Anhang 3 Auswahlkriterien für Vorhaben

Auswahlkriterium	Beschreibung	erfüllt	nicht erfüllt
Gender Mainstreaming-Kriterium	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.		
Arbeitsplatzkriterium	Das Unternehmen sichert vorhandene Arbeitsplätze und/oder stellt vorzugsweise eine oder mehrere Arbeitskräfte ein. Das Vorhaben führt zur Schaffung von zusätzlichen dauerhaften betrieblichen Arbeitsplätzen und trägt zur Armutsbekämpfung innerhalb des Fördergebietes bei.		
Ausbildungsplatzkriterium	Das Unternehmen schafft Ausbildungsplätze und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben führt zur Schaffung von Ausbildungsplätzen innerhalb des Fördergebietes.		
Ansiedlungskriterium	Das Unternehmen errichtet im Fördergebiet einen Betrieb oder eine Betriebsstätte neu und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur positiven Entwicklung des geförderten Stadtquartiers.		
Entwicklungs-/Erweiterungskriterium	Das Unternehmen entwickelt oder erweitert sich und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur Unternehmensentwicklung im Fördergebiet einen wesentlichen Beitrag.		
Innovationskriterium	Das Unternehmen führt an der Betriebsstätte im Fördergebiet ein innovatives unternehmerisches Vorhaben durch. Das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben erfüllt im Stadtgebiet Alleinstellungskriterien und profiliert damit das Unternehmertum im Fördergebiet gegenüber anderen Stadtgebieten.		
Wirtschaftsstrukturkriterium	Das Unternehmen sichert die Versorgung der Einwohner oder anderer Unternehmen des Fördergebietes mit ortsnah benötigten Produktionen oder Dienstleistungen, die besondere Bedeutung für eine ausgewogene Versorgungsstruktur im Fördergebiet haben. Das Vorhaben trägt wesentlich zur Weiterentwicklung der Funktion des begünstigten Unternehmens bei.		
Standortentwicklungskriterium	Das Unternehmen führt im Fördergebiet ein neues unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen durch und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben leistet zur günstigen Entwicklung oder zum Nachteilsausgleich im Fördergebiet einen Beitrag, der die Entwicklung des Standortes im Fördergebiet maßgeblich positiv beeinflusst.		
Verflechtungskriterium	Das Unternehmen führt ein neues betriebliches Vorhaben durch, das neben betriebsinternen Verbesserungen (betriebliche Wirkung) auch die wirtschaftliche Verflechtung des Unternehmens verbessert (überbetriebliche Wirkung), indem es entweder beim geförderten Unternehmen maßgebliche Verbesserungen in einer Vielzahl von externen Beziehungen (z. B. zu Kunden, Lieferanten, Anliegern, Geschäftspartnern etc.) herbeiführt, oder für eine Vielzahl von anderen Unternehmen im Fördergebiet maßgebliche Verbesserungen der externen Beziehungen herbeiführt.		
Gefährdungskriterium	Der Zuwendungsempfänger führt ein Unternehmen, dessen Standort durch staatliche Auflagen gefährdet ist, und das nach dieser Richtlinie geförderte Vorhaben sichert den im Fördergebiet bestehenden Standort dauerhaft. Das Unternehmen darf nicht die Begriffsbestimmungen der Leitlinien der Gemeinschaft für Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllen.		
Kriterium der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur Verbesserung der Inklusionschancen für Menschen mit Behinderung.		
Kultur- und Kreativwirtschaftskriterium	Der Zuwendungsempfänger führt im Fördergebiet ein unternehmerisches Vorhaben mit erwerbswirtschaftlichen Zielen aus der Kultur- und Kreativwirtschaft durch und leistet maßgeblich einen positiven Beitrag zur Entwicklung des Gebietes, unter dem Aspekt der Wiedernutzbarmachung leerstehender gewerbe- und Brachflächen.		
Nachhaltigkeitskriterium	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zum Ausbau oder zur Nutzung regenerativer Energien, zur Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes oder zur Verbesserung der Energieeffizienz.		
	Summen:		